

Stellungnahme der SVP Kantonalpartei Obwalden

Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Vernehmlassung 2024/59 - SR Nummern: 734.7 / 734.0

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

8. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Politische Würdigung

In ländlichen Gebieten, wozu auch der Kanton Obwalden gehört, werden die Strom-Übertragungsnetze in der Regel mit Freileitungen gebaut. Auf die Übertragung mit Erdkabeln wird, anders als in städtischen Gebieten, regelmässig verzichtet. Zur Begründung werden unter anderem technische Gründe genannt, welche jedoch kaum belegt werden können. Vielmehr besteht der Verdacht, dass der Entscheid für Freileitungen aufgrund der im Vergleich zu Erdkabelverlegungen tieferen Kosten getroffen wird. Unberücksichtigt bleiben dabei beispielsweise grössere Anfälligkeiten wie bei witterungsbedingten Ausfällen sowie weitere Aspekte, welche gegen Hochspannungsleitungen sprechen.

Für den Kanton Obwalden ist der Tourismus wirtschaftlich sehr bedeutend. Auch als attraktiver Wohnort gewinnt Obwalden zunehmend an Bedeutung. Mit der Umsetzung der geplanten Änderung zum Elektrizitätsgesetz würde aktuell das Landschaftsbild des Kantons Obwalden stark durch die Möglichkeit neuer Linien- und Leitungsführungen von Höchstspannungsleitungen negativ geprägt. Eine Mitwirkung der (Land-)bevölkerung wäre nach neuem Recht nur noch sehr eingeschränkt möglich. Ebenso wird der Moorschutz höher gewichtet als der bestehende Landschaftsschutz von kantonaler und nationaler Bedeutung. Diese Auswirkungen der Änderung zum Elektrizitätsgesetz ist für den Kanton Obwalden dermassen einschneidend, dass dieser als inakzeptabel bezeichnet werden muss.

Im Kanton Obwalden wird sowohl von der öffentlichen Hand wie auch von Privaten viel dazu beigetragen, erneuerbare Energien, wenn immer möglich, zu fördern. Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb der Moorschutz im konkreten Fall höher gewichtet werden soll als der Landschaftsschutz von kantonaler und nationaler Bedeutung. Dies einzig zu Gunsten des inskünftig ausschliesslichen Freileitungsbaus. Im konkreten und begründeten (Ausnahme-)Fall müssen auch inskünftig die Interessen zwischen Moorlandschafts- und Landschaftsschutz gegenüber denjenigen der Stromversorgung abgewogen werden können. Der Einbau von Erdkabeln muss weiterhin möglich sein.

Die Änderung des Elektrizitätsgesetzes darf nicht dazu führen, dass die Interessen der Energieversorgung ohne Rücksicht auf bestehenden Landschaftsschutz durchgesetzt werden. Unter solchen Umständen ist auch in Zukunft darüber zu befinden, ob der Einbau von

Erdkabeln technisch möglich und deshalb zu bevorzugen ist. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass dabei insbesondere auch die neue Druckluft-isolierte Hochspannungskabel (Hivoduct-)Technologie als zukunftsweisende Technologie sobald auf den Spannungsebenen 220kV und 380kV zertifiziert ernsthaft geprüft und wenn immer möglich eingesetzt werden soll.

Die Beschränkung der Mitwirkungsrechte erachtet die SVP OW als äusserst kritisch. Insbesondere im Bereich der Enteignungsverfahren ist dem Eigentumsschutz, insbesondere auch demjenigen von Privatpersonen, bestmöglich Rechnung zu tragen. Auf die krasse Einschränkung der Eigentumsrechte ist zu verzichten.

Zukunftsversprechende Druckluft-isolierte Hochspannungskabel

Die Druckluft-isolierte Hochspannungskabel-Technologie (Hivoduct) besticht durch Eigenschaften wie die platzsparende Erdkabelverlegungen, die Reduktion von Leitungsverlusten, die geringere Störungsanfälligkeiten im Vergleich zu herkömmlichen Erdkabelverlegungen insbesondere aber auch im Vergleich zu Freileitungen. Weitere positive Aspekte sind die Kapazitätssteigerung des Stromtransportes bei weniger Platzbedarf sowie die faktisch fast vollständige Reduktion von Strahlungen. Die Druckluft-isolierte Hochspannungskabel-Technologie eignet sich zum Einbau in bestehende Infrastruktur bzw. könnte insbesondere im Kanton Obwalden bei aktuellen Bauprojekten eingesetzt werden. So auch als Projekt im Hinblick auf eine Zertifizierung dieser Technologie. Eine Mehrfach-Nutzung von bestehender Infrastruktur wie Tunnels etc. wirkt sich positiv auf die geteilten Investitionskosten aus und relativiert diese entsprechend. Auch zukünftige Unterhaltskosten dürften im Vergleich zu herkömmlichen Freileitungen aus finanzieller Sicht attraktiv sein. Auch sei erwähnt, dass das Gefährdungspotential der Leitungen im Boden ungleich geringer ist als dasjenige der Freileitungen. Mit Druckluft und Aluminium-Mantel ist die Technologie sehr umweltfreundlich. Bereits erfolgreiche Tests sind sehr vielversprechend für diese Technologie, auch für den Bereich von höheren Hochspannungsebenen. Umweltfreundliche, energieeffiziente Technologien sollen unbedingt gefördert werden. Weshalb diese in der Änderung des Elektrizitätsgesetzes nicht miteinbezogen worden sind, ist äusserst fragwürdig. Diese Technologie muss als Teil der zukünftigen Stromversorgungslösung im Elektrizitätsgesetz festgehalten werden, sodass der Weg zur Zertifizierung und Anwendung in der Schweiz geebnet wird.

Die Artikel im Detail:

Art. 15b Abs. 1 E-EleG

Innovative Erdkabel-Technologien wie die Druckluft-isolierte Hochspannungskabel sind zeitnah zu prüfen und zu zertifizieren, sodass diese rasch und verbreitet eingesetzt werden können. Technische Innovation ist bei nachweislichen Erfolgchancen grundsätzlich zu fördern.

Ergänzung:

Planung und Realisation von anderen Infrastrukturen (Strasse/Bahn ...) sind mit der Planung der Stromversorgung zusammenzuführen.

Art. 15b Abs. 1 Lit. b und c E-EleG

Nationaler Moorlandschaftsschutz darf nicht höher gewichtet werden als bestehender nationaler oder auch kantonaler Landschaftsschutz. Landschaftsschutz soll für öffentliche Anliegen genauso verbindlich sein wie für Private. Moorschutz darf im Einzelfall nicht höher gewichtet werden als die Stromversorgung. Entsprechende Anpassungen sind vorzunehmen.

Ergänzung von Art. 15b Abs. 1 Lit. c E-EleG

" ...

c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben muss auf nachbarschaftliche Landschaftsschutzgebiete von regionaler und kantonaler Bedeutung ausgeweitet werden.

Art. 16g Abs. 1 E-EleG

Auf die Aufhebung des Bereinigungsverfahrens in der Bundesverwaltung ist zu verzichten.

Zusammenfassend

Die faktische Vorschrift zum ausschliesslichen Bau von Freileitungen für das Höchstspannungs-Übertragungsnetz im Gesetz, ergänzt durch die Beschränkung von Mitwirkungs- und Einsprache-Verfahren von Bundesstellen, Kantonen, Gemeinden und der Bevölkerung, ist einseitig und wird den vielschichtigen Anforderungen an die Infrastruktur-Projekte insgesamt nicht gerecht.

Das gänzliche Weglassen zukunftsorientierter und sehr erfolgsversprechender Technologien, welche bereits erfolgreich geprüft wurden auf tieferen Spannungsebenen, wie die Druckluft-isolierten Hochspannungskabel, ist inakzeptabel. Anpassungen am Gesetzes-Änderungsvorschlag sind entsprechend vorzunehmen.

Wir sind überzeugt, dass die vorgebrachten Argumente Eingang finden in die Ausarbeitung der durch das Parlament zu genehmigenden Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen

SVP Kantonalpartei Obwalden



Marcel Schelbert
Präsident



Monika Rüegger
Nationalrätin